

b. von dem abgelieferten Betrage der Grundsteuer und des Schutzgeldes der Häuslinge im Gebiet zu drei Procent.

Nach den Verhältnissen des Steueretats des Jahres 1852 berechnet sich diese Remise brutto auf 3440 Thlr., wovon, nach einer von dem verstorbenen Erheber im Jahre 1850 auf seinen Dienstleid eingereichten Aufgabe seiner sämtlichen Ausgaben, abgehen 1335 Thlr., und da man annehmen darf, daß darin seitdem keine erhebliche Aenderung vorgefallen sein wird, so berechnet sich die reine Dienstleinnahme des Erhebers auf etwa 2105 Thlr.

Der Senat muß aber eine solche Einnahme nach dem Verhältniß der an sich sehr einfachen Geschäfte dieses Amtes zu hoch achten und trägt deshalb, nachdem er die Finanzdeputation davon in Kenntniß gesetzt hat, auf eine Herabsetzung der Remisen an, und zwar für die Erhebung der vorgenannten Steuern in der Stadt auf drei Procent und für die Erhebung aus dem Gebiete auf zwei Procent, wodurch noch immer der Bruttobetrag derselben etwa 2545 Thlr., und unter Annahme gleicher Büreaufkosten weiterhin die reine Dienstleinnahme des Beamten etwas über 1200 Thlr. betragen wird, welche der Senat für vollkommen ausreichend, es dagegen für billig hält, daß dem Erheber wenigstens eine reine Einnahme von 1000 Thlr. garantirt und ihm daher das Fehlende aus der Staatscasse zugezahlt würde, wenn etwa diese Steuern soweit herabgesetzt würden, daß die Remise kein reines Einkommen von diesem Betrage auslieferte.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, sich über diesen Antrag, den er hiemit an sie gelangen läßt, mit ihm zu vereinbaren, damit die Besetzung der Stelle, welche keinen zu langen Aufschub leidet, nicht aufgehalten werde.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Februar 1853.

Dritter Bericht der Schuldeputation

in Betreff

der Verbesserung des Volksschulwesens.

Unter die der Schuldeputation durch Beschluß vom 27. Novbr. 1851 zur Ueberlegung und Berichterstattung überwiesenen Gegenstände gehört bekanntlich auch die Frage:

inwiefern die für die ordentlichen Lehrer an den von Staatswegen neu zu errichtenden Volksschulen angenommenen Grundsätze, den eventuellen Anspruch derselben auf einen näher bestimmten Ruhegehalt betreffend, auf die bereits vom Staate angestellten Freischullehrer auszu dehnen seien?

Die Deputation wünscht diese Frage, wegen ihres genauen Zusammenhangs mit der in der Ausführung begriffenen Reorganisation des Freischulwesens, einer baldigen Erledigung zugeführt zu sehen, und zwar um so mehr als sie annehmen darf, daß, falls die höhere Entscheidung ihren Ansichten entsprechend ausfallen sollte, es nicht an Anlässen fehlen wird, wo demgemäß binnen Kurzem verfahren werden müßte.

Diese ihre Ansicht aber kam, vorliegenden Umständen nach, nur dahin gehen: daß die gestellte Frage einfach zu bejahen sein dürfte.

Die Rücksichten nämlich, welche zu der Annahme jenes allgemeinen Grundsatzes und der dabei aufgestellten Normen für die noch zu ernennenden Volksschullehrer geführt haben, sind unverkennbar auch bei den bereits im Amte befindlichen Freischullehrern in gleichem, wenn nicht noch höherem Grade vorhanden. Gleich jenen sind die Letzteren Angestellte und Besoldete des Staats; ihr dermaliges Fixum von 330 Thlr. jährlich ist nicht der Art, daß sich Ersparnisse darauf hätten gründen lassen; die Nebeneinnahme vom Abendschulgeld, welche bei Ansetzung des Fixums mit berücksichtigt wurde, ist jährlich geringer geworden und hat bei der Mehrzahl unter ihnen gänzlich aufgehört; an der Beamten-Witwen- und Pensionscasse nehmen die Freischullehrer keinen Theil, und was die s. g. »Schullehrer-Witwen- und Pensionscasse für Verlassene« ihren Mitgliedern in Alter oder Krankheit an kleinen Unterstützungen zu gewähren vermag, ist zu geringfügig, um den Namen einer Pension zu verdienen, falls diese reine Privatanstalt hier überall in Betracht kommen könnte.

Wenn somit schon die volle Billigkeit dafür spricht, daß jenes für bestimmte Fälle nun einmal angenommene Princip, so lange dasselbe in Geltung verbleibt, dort jedenfalls analoge Anwendung finde, wo ganz die nämlichen Verhältnisse vorliegen und wo überdies nicht erst die Sicherung vor künftiger Noth, sondern die Beseitigung bereits vorhandener Sorgen in Frage steht; so möchte es kaum noch einer Hinweisung auf das gleichzeitig vormalende höhere Interesse des Freischulwesens an solcher Erledigung bedürfen. Auf das Eintreten der nach Lage der Sache nicht länger zu verzögernden und möglichst durchgreifenden Ergänzung der abgenutzten durch frische Lehrkräfte bei diesen Schulen kann offenbar der Staat nur dann sich Rechnung machen, wenn er den zur Entlassung geeigneten Lehrern auch die Möglichkeit des Ausscheidens, d. h. die Mittel für ein sorgenfreies Alter zu gewähren bereit ist.

Hinsichtlich der Modalitäten unter denen, und des Betrags bis zu welchem dem Obigen zufolge auch den jetzt fungirenden Freischullehrern ein Ruhegehalt in Aussicht zu stellen sein würde, wird es einer Aenderung an den deshalb festgesetzten allgemeinen Normen von 1851, welche klar und angemessen formulirt und zur unmittelbaren Anwendung vollkommen geeignet erscheinen, nicht bedürfen. Nur kann die Deputation nicht umhin, sowohl aus Rücksichten der Billigkeit als im Interesse der Sache zu empfehlen, daß die Höhe der nach jenen Bestimmungen resp. die Hälfte oder Zweidrittel des Gehalts betragenden Pension nicht nach dem jetzigen Fixum der Freischullehrer von 330 Thlr. in Verbindung mit etwaziger überher bezogenen Nebenmolumenten, sondern nach dem Gehaltsansatz für einen Vorlehrer an den neu zu errichtenden Volksschulen, von 450 Thlr. bemessen, mithin durchgängig und gleichmäßig auf den Betrag von resp. 225 oder 300 Thlr. festgesetzt werden möge.

Die Deputation giebt demgemäß die Fassung des folgenden Beschlusses anheim:

»Die gegenwärtig im Amt befindlichen neun Freischullehrer erhalten, falls sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche entlassen werden, nach zehnjähriger untadelhafter Dienstzeit ein Ruhegehalt von 225 Thlr. und nach zwanzigjähriger untadelhafter Dienstzeit ein Ruhegehalt von 300 Thlr.«

Ein anderer der Schuldeputation durch den erwähnten Beschluß zu Theil gewordener Auftrag, welcher verwandten Inhalts mit dem obigen ist und deshalb hier gleich mit berührt zu werden verdient, geht dahin, zu berichten:

»ob und welche transitorische Verfügungen wegen Entfernung und nöthigenfalls Pensionirung untüchtiger Elementarschullehrer oder Lehrerinnen und deren Ersetzung, soweit erforderlich, durch geprüfte Lehrer oder Lehrerinnen zu treffen seien?«

Vollständig dürfte dieser Auftrag wohl nur in Verbindung mit der noch näherer Erwägung unterliegenden weiteren Frage:

»ob und welchergestalt die den concessionirten Volksschullehrern bisher von Staatswegen geleistete Beihilfe, sei es auch nur transitorisch, zu vermehren oder zweckmäßig zu modificiren sei?«

sowie im Zusammenhange mit anderen Aufgaben, welche namentlich die Volksschulen gegen Entgelt und deren Reorganisation betreffen, zu erledigen sein. — Dagegen möchte das vorgerückte Stadium, in welchem sich die Reform des städtischen Freischulwesens befindet, eine theilweise und gesonderte Erledigung des zuerstgedachten Auftrags eben so thunlich als dringlich erscheinen lassen.

Bekanntlich sind, den Beschlüssen von 1851 zufolge, die für den Unterricht von Freikindern bestehenden Elementarschulen, soweit thunlich, mit den Freischulen in Verbindung

zu bringen. Wo Neubauten mit den Letzteren vorgenommen werden, wird gleichzeitig für Herstellung von Elementarclassen im Schulgebäude gesorgt; die betreffenden Schulkinder werden demnächst in denselben aufgenommen und unter die unmittelbare Leitung des Freischullehrers gestellt. Sollte in einzelnen Districten die Zahl der Freiskinder zu groß sein, um in der Elementarclassen der Freischule vereinigt Platz zu finden; oder wegen der weiten Schulwege ein Theil anderweitig untergebracht werden müssen, so werden allerdings Filialschulen nicht vermieden werden können; allein auch diese stehen fortan unter der Aufsicht des Freischullehrers; Lehrer oder Lehrerin treten in das Verhältniß eines Hülfslehrers desselben, und das bisherige System der Vertheilung solcher Kinder unter die verschiedenen, zur Aufnahme sich anbietenden Elementarschulen ihres Districts wird jedenfalls binnen Kurzem ein Ende haben.

Es kann nicht fehlen, daß diese heilsame und unerläßliche Aenderung auf manche der gedachten, größtentheils von concessionirten Lehrerinnen gehaltenen, Elementarschulen von nachtheiligem Einfluß sein, ja deren Existenz bedrohen wird. — Einzelne derselben verdanken ihr Entstehen und Fortbestehen fast nur der Zuweisung von Freiskindern und gerade für die so gestellten Lehrerinnen muß dann, neben der Miethvergütung, eine beträchtliche Gratification beim Jahreschlusse das gute Beste thun. Ob und wie weit dieselben geeignet sind, demnächst als Hülfslehrerinnen bei den Freischulen verwendet zu werden, oder im Stande sich sonst zu helfen, steht dahin. Einzelne sind bejahrt oder kränklich oder sonst untüchtig, so daß für das Schulwesen von ihnen wenig mehr zu hoffen ist. Eigene Vermögen besitzen die Wenigsten.

Mit diesen in gleicher Lage befinden sich einige andere Lehrerinnen, deren vorge-rücktes Alter sie außer Stande setzt ihrem Berufe gehörig zu genügen, so daß von Schulbesuch bei ihnen kaum noch die Rede ist, und die in Ermangelung anderer Existenzmittel von der ihnen einmal gewordenen Concession fast nur um der üblichen Beihilfe willen, welche den concessionirten Lehrern von Staatswegen geleistet wird, noch Gebrauch zu machen fortfahren.

In beiden Fällen würde es ein offener Gewinn für das Unterrichtswesen zu nennen sein und der Staatscasse nur eine unerhebliche Mehrausgabe verursacht werden, wenn Lehrerinnen der bezeichneten Art durch die Zusicherung mäßiger Jahrgelder an die Stelle der den Fortbestand solcher Schulen nur unnötig verlängernden sonstigen Zuschüsse für Miethen, Gratificationen u. s. w. zum gänzlichen Aufgeben ihrer Schulen veranlaßt würden. Es handelt sich nicht und kann auch nach der Natur der Sache sich dabei nicht um förmliche Pensionen handeln, sondern nur um feste Entschädigungen, die je nach den Umständen zu bemessen sein und deshalb sowohl im Betrage wie rücksichtlich der Dauer, für welche sie auszusprechen, verschieden ausfallen würden. Die Schuldeputation, welche seit 1848 schon wiederholt in die Lage gekommen, in Verbindung mit der früheren Deputation zur Verwaltung der Fonds für die Neben- und Niederen Schulen dergleichen größere Unterstützungen an ausgediente und mittellose Lehrerinnen verabsolgen lassen zu müssen, hält nach den gemachten Erfahrungen dafür, daß mit Summen von 50 bis höchstens 100 Thln. in jedem einzelnen Falle auszureichen, und daß mithin zur Befriedigung des muthmaßlichen Gesamtbedürfnisses selbst der nächsten Jahre immer nur eine Mehrausgabe von wenigen hundert Thalern des Jahrs erforderlich sein werde.

Die hier geschilderten Eventualitäten sind in dem Specialbudget der Neben- und Niederen Schulen, wie solches auf Grund der Reformbeschlüsse von 1851 modificirt worden, bereits genügend vorgesehen, weshalb es zur Ausführung des obigen Vorschlags einer Erhöhung des betreffenden Gesamtpostens überall nicht bedürfen würde. Dagegen muß die Deputation, um planmäßig verfahren zu können, besonders wünschen, daß ihr, insofern das dargelegte Verfahren sonst zweckmäßig erachtet werden und höhere Genehmigung finden sollte, in der Ausführung möglichst freie Hand gelassen werde und sie namentlich die allgemeine Ermächtigung erhalte:

aus den zu ihrer Verfügung stehenden Fonds unbrauchbar gewordenen Elementarlehrern oder Lehrerinnen, sofern es deren sonstige Verhältnisse rechtfertigen sollten, als Entschädigung für das Aufgeben ihrer Lehrerconcessionen feste Jahressummen bis zum Maximalbetrage von hundert Thalern auf kürzere oder längere Zeit zusichern zu können, —

wogegen sie sich vorbehalten würde, den muthmaßlichen Totalbetrag solcher Abfindungsgelder für das kommende Jahr jedesmal bei Aufmachung des Specialbudgets der Neben- und Niederen Schulen näher anzudeuten.

Hierauf erlaubt sich demgemäß die Deputation ihren zweiten Antrag zu richten und damit ihren heutigen Bericht zu schließen.

Bremen, den 18. Februar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Februar 1853.

Vierter Bericht der Schuldeputation,
die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Schuldeputation ist am 27. Nov. und 5. Dec. 1851 vom Senate und der Bürgerschaft beauftragt worden, über die Organisation einer zu errichtenden Gewerbeschule Vorschläge zu machen. Zur Erledigung dieses Auftrags hat sie zunächst von der in der Mittheilung des Senats vom 26. Mai 1851 erwähnten Vorstellung der Gewerbekammer Kenntniß genommen, hierauf den Gegenstand selbst einer längeren sorgfältigen Erwägung unterzogen, und beehrt sie sich jetzt, nachdem sie in ihrem vor Kurzem erstatteten zweiten Bericht auf ein für eine Gewerbeschule geeignetes Local aufmerksam gemacht hat, dem Senate und der Bürgerschaft die folgenden Organisations-Vorschläge zur Beschlußnahme anheim zu geben:

- 1) Die Gewerbeschule besteht aus 2 Classen. Der Cursus in jeder Classe dauert 1 Jahr. Das Maximum der Schülerzahl jeder Classe beträgt 40.
- 2) Wer in die Gewerbeschule aufgenommen werden will, darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 20 Jahr alt sein und muß die erforderliche Vorbildung nachweisen können. Fremde können nur dann aufgenommen werden, wenn das Maximum der Schülerzahl nicht schon durch Hiesige erreicht ist.
Die Aufnahme von Schülern findet jedes Jahr nur Anfangs April statt. Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen im Laufe des Monats Februar geschehen.
- 3) Das Schulgeld beträgt jährlich 10 Thlr.
Der Senat wird fähigen Knaben unbemittelter Eltern Freistellen verleihen. Die Zahl dieser Freistellen ist höchstens 12.
- 4) Der Unterricht findet an allen Wochentagen, Morgens zwischen 7 und 12 Uhr, und, mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends, an den Nachmittagen zwischen 2 und 5 Uhr statt.
Ferien wie bei den Volksschulen.
- 5) Die Unterrichtsgegenstände sind:
Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie, Technologie, Naturgeschichte, Stilübungen und Lectüre.
Die Vertheilung dieser Gegenstände auf die Unterrichtszeit dürfte dem Ermessen der Schulbehörden zu überlassen sein.
- 6) Denjenigen Schülern, welche beide Classen der Gewerbeschule durchgemacht haben, soll demnächst Sonntags zu ihrer Fortbildung Gelegenheit gegeben werden.
Die näheren Anordnungen hierüber könnten den Schulbehörden überlassen bleiben.